

**Promotionsordnung (Satzung)
der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 02. Mai 2012**

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 32
Tag der Bekanntmachung: 08. Juni 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 11. April 2012 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Promotion**

(1) Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität gibt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Gelegenheit, die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Theologie nach Maßgabe dieser Promotionsordnung förmlich nachzuweisen.

(2) Aufgrund der Prüfungsleistungen verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad „Dr.theol.“ (Doktorin oder Doktor der Theologie).

**§ 2
Prüfungsleistungen für die Promotion**

Die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wird durch die schriftliche Prüfungsleistung (Dissertation, § 9) und die mündliche Prüfungsleistung (Rigorosum, § 18) nachgewiesen.

**§ 3
Verfahrensabschnitte der Promotion**

Das Promotionsverfahren gliedert sich in drei Verfahrensabschnitte:

1. Annahmeverfahren als Doktorandin oder Doktorand,
2. Promotionsprüfungsverfahren,
3. Vollzug der Promotion.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist
1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie, der durch das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder durch ein gleichwertiges akademisches oder kirchliches Zeugnis erbracht wird; der Promotionsprüfungsausschuss kann auf Antrag den erfolgreichen Abschluss eines konfessionell anders ausgerichteten Theologiestudiums anerkennen, wenn die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist,
 3. die Zugehörigkeit zu einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand. Ausnahmsweise können auch Bewerberinnen und Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des Ökumenischen Rats der Kirchen angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Für Bewerberinnen und Bewerber einer nichtchristlichen Religion oder einer Konfession, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört, kann eine Vereinbarung mit einer anderen Fakultät getroffen werden, die den Erwerb des Doktorgrads (z.B. Dr. phil.; Dr. paed.) ermöglicht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) oder das Erste Staatsexamen für das Höhere Lehramt im Fach Evangelische Religionslehre mindestens mit der Note gut (2,49) bestanden haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn sie die Sprachnachweise des Hebraicum, Graecum und Latinum beibringen.

(3) Von dem Erfordernis der Mindestnote nach Absatz 2 kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12). In diesem Fall kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 nur erfolgen, wenn eine zusätzliche schriftliche Prüfung nach § 6 bestanden worden ist.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Ausland erworbenen Abschlüssen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird unter Zugrundelegung der von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Im Übrigen gilt die Anerkennungssatzung der CAU.

§ 5

Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Das Recht zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden haben die hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach Erreichen der Altersgrenze, und, soweit sie in der Fakultät regelmäßig lehren, die Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Habilitierten. Über die Annahme entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss. Im Falle des § 4 Abs. 3 ist eine Bestätigung über die bestandene zusätzliche schriftliche Prüfung vorzulegen.

(2) Die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin und Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion; sie begründet aber keinen Zulassungsanspruch.

(3) Zuständig für die Begleitung der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; die inhaltliche Betreuung erfolgt durch eine Fachwissenschaftlerin oder einen Fachwissenschaftler nach Absatz 1.

(4) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne inhaltliche Betreuung oder endet diese, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand dies zu verantworten hat, wird die Dekanin oder der Dekan vermittelnd tätig.

§ 6

Zusätzliche schriftliche Prüfung

(1) Die im Falle des § 4 Abs. 3 abzulegende zusätzliche schriftliche Prüfung besteht aus fünf Klausuren von je fünf Stunden Dauer. Die Fachgebiete, in denen die Klausuren geschrieben werden, sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses setzt den Termin für die Prüfung fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Ladefrist verkürzt werden.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz ordnungsgemäßer Ladung zum festgesetzten Prüfungstermin schuldhaft nicht erscheint. War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Gründe der Säumnis sind glaubhaft zu machen und schriftlich darzulegen.

§ 7

Durchführung und Beurteilung der zusätzlichen schriftlichen Prüfung

- (1) Für die Durchführung der zusätzlichen schriftlichen Prüfung bestellt der Promotionsprüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der je eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter für die in § 6 Abs. 1 genannten Fächer zugehören soll. Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses führt den Vorsitz bzw. bestimmt eine Person zur Vertretung.
- (2) Für jede Klausurarbeit werden durch die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter in der Prüfungskommission je zwei Themen zur Auswahl gestellt. Vorherige Absprachen über zu behandelnde Themen sind nicht zulässig.
- (3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament ist das Thema jeweils in Verbindung mit einem zu übersetzenden biblischen Text zu stellen. Über die zulässigen Hilfsmittel entscheiden die zuständigen Fachprüfenden.
- (4) Die Klausurarbeiten werden in jedem einzelnen Fach schriftlich jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission entweder als bestanden oder als nicht bestanden bewertet. Stimmen die Bewertungen einer Klausurarbeit nicht überein, so holt die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses, falls gesprächsweise keine Einigung erzielt werden kann, eine weitere, entscheidende Beurteilung aus der Prüfungskommission ein.
- (5) Sind die Leistungen in mehr als in einer Klausur nicht ausreichend, so ist die zusätzliche schriftliche Prüfung nicht bestanden.
- (6) Die zusätzliche schriftliche Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. Der Promotionsprüfungsausschuss bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

§ 8

Promotionsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist in schriftlicher Form an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation (§ 9),
 2. die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 3. die Immatrikulationsbescheinigung
 4. ein tabellarischer Lebenslauf (einschließlich einer Erklärung über den Konfessionsstand),
 5. die Hochschulzugangsberechtigung oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 6. Lehrveranstaltungsnachweise der besuchten Hochschulen,
 7. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen,
 8. eine Erklärung über eventuelle frühere Promotionsversuche,
 9. eine Versicherung, dass die eingereichte Abhandlung keiner anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion vorgelegen hat oder vorliegt,
 10. eine Erklärung, dass die Arbeit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft definiert worden sind, entspricht,
 11. ein unbedenkliches polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 12. eine Erklärung darüber, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) Der Promotionsantrag kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder – im Falle ihrer Annahme – solange die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 9

Inhalt und Form der Dissertation (Promotionsschrift)

- (1) Die Dissertation (Promotionsschrift) muss ein Thema aus dem Gebiet der Theologie zum Gegenstand haben, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen Beitrag zur Forschung liefern.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12) kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(3) Die Dissertation muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat eidesstattlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig angefertigt, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und sämtliche dem Wortlaut oder dem Inhalt nach aus anderen Schriften übernommenen Wendungen als solche eindeutig kenntlich gemacht hat.

(4) Die Dissertation ist in drei Exemplaren in Papierform (gebunden) sowie in elektronischer Form einzureichen.

§ 10

Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

(1) Über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss (§ 12).

(2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 oder § 5 nicht erfüllt sind. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn bereits zwei Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn an anderer Stelle gleichzeitig ein entsprechender Promotionsantrag gestellt oder wenn der Promotionsantrag (§ 8) unvollständig und eine gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstrichen ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung versagt, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Dauer des Promotionsprüfungsverfahrens

Für das Promotionsprüfungsverfahren ist ein Gesamtzeitraum von höchstens zwölf Monaten vorgesehen. Bei Rückgabe der Promotionsschrift zur Umarbeitung ist zusätzlich eine angemessene Verlängerungsfrist zu gewähren.

§ 12

Promotionsprüfungsausschuss

(1) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und über die Beurteilung der Promotionsschrift, setzt die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und die für die zusätzliche schriftliche Prüfung gemäß § 6 ein und nimmt die anderen in dieser Satzung angegebenen Aufgaben wahr.

(2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät tätigen Habilitierten und Promovierten sowie weiteren nach § 14 bestellten Gutachterinnen und Gutachtern. Den Vorsitz übernimmt die Dekanin / der Dekan.

(3) Beratung und Beschlussfassung des Promotionsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 13

Verfahrensregeln

(1) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Der Promotionsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die anwesenden Mitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Stimmenthaltungen in Prüfungsbewertungsentscheidungen sind nicht zulässig.

(3) Es wird offen abgestimmt.

(4) Über die Sitzungen des Promotionsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Ablehnung einer Promotionsprüfungsleistung sind die tragenden Gründe anzugeben.

(5) Ablehnende Bescheide müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erhält die sich bewerbende Person Einsicht in die vollständigen zu ihrem Promotionsverfahren angelegten Akten.

§ 14

Begutachtung der Dissertation (Promotionsschrift)

(1) Vor der Entscheidung über die Annahme und Benotung der Dissertation sind zwei Gutachten einzuholen. Falls aus sachlichen Gründen erforderlich, können weitere Gutachten eingeholt werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter, die durch den Promotionsprüfungsausschuss bestellt werden, müssen für das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, ausgewiesen sein. Für fachübergreifende Dissertationen müssen Gutachten aus den betreffenden Fächern eingeholt werden. Mindestens ein Gutachten muss von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor der Theologischen Fakultät erstellt werden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen von der Dissertation unmittelbar und vollständig Kenntnis erlangen.

(4) Das Bewertungsergebnis jeder Begutachtung muss schriftlich so begründet werden, dass die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung selbstverantwortlich entscheiden können.

(5) Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.

(6) Die Gutachten müssen Angaben über den Forschungsstand, Angaben über den Beitrag der Dissertation zur Forschung und eine Würdigung der Dissertation als Begründung für den Benotungsvorschlag enthalten.

(7) Die Gutachtenden sprechen sich begründet für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder deren Rückgabe zur Umarbeitung aus.

(8) Eine Dissertation, die der Fakultät zur Annahme vorgeschlagen wird, ist mit einem der folgenden Prädikate zu benoten:

- summa cum laude (= 1)
- magna cum laude (= 2)
- cum laude (= 3)
- rite (= 4).

(9) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Gutachten eine Frist angeben, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation erneut zur Prüfung einzureichen hat.

§ 15

Auslage

Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses erhalten durch Auslage Kenntnis von der Dissertation und den Gutachten. Über Beginn und Ende der Auslegung, die auf zwei Monate befristet ist, wird schriftlich informiert.

§ 16 Zusätzliche Stellungnahmen

- (1) Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses können zusätzliche schriftliche Stellungnahmen abgeben. Geht eine solche Stellungnahme bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses ein, werden die übrigen Mitglieder des Ausschusses informiert und wird die Auslegungsfrist um zwei Wochen verlängert.
- (2) Stimmen die Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen in der Beurteilung der Dissertation nicht überein, so kann der Promotionsprüfungsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern.

§ 17 Entscheidung über die Dissertation (Promotionsschrift)

- (1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme und über die Benotung der Promotionsschrift.
- (2) Weichen die Gutachten voneinander ab und ergibt sich im Promotionsprüfungsausschuss Stimmgleichheit in der Frage der Beurteilung, muss ein letztes Gutachten eingeholt werden. Auf der Grundlage aller Gutachten stimmt der Promotionsprüfungsausschuss erneut ab. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, gibt das eingeforderte Letztgutachten den Ausschlag: Stimmt dieses mit einem der vorliegenden Gutachten überein, wird diese Beurteilung angenommen. Kommt das Letztgutachten zu einer von den vorliegenden Gutachten abweichenden Beurteilung, wird diese als entscheidende Tendenz im Rahmen der vorliegenden Gutachten verstanden.
- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung die Promotionsschrift zur Umarbeitung zurückgeben und dafür eine Frist setzen.
- (4) Wird die Promotionsschrift nicht angenommen, so ist das Promotionsprüfungsverfahren erfolglos beendet.

§ 18 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) Die mündliche Prüfung findet in folgenden Fächern statt:
1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchengeschichte
 4. Systematische Theologie
 5. Praktische Theologie
- (2) Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wurde, ist das Hauptfach; die übrigen Fächer gelten als Nebenfächer.
- (3) Weist die Bewerberin oder der Bewerber das Bestehen einer wissenschaftlichen theologischen Abschlussprüfung mit mindestens dem Prädikat „gut“ (2,0) nach, so kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Nebenfächer auf zwei verringert werden. Für Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 ist diese Möglichkeit nicht gegeben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses setzt den Termin für die Prüfung fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Ladefrist verkürzt werden. In der Ladung sind die Annahme der Dissertation und die voraussichtliche Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 19 Abs. 1) bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz ordnungsgemäßer Ladung zum festgesetzten Prüfungstermin schuldhaft nicht erscheint. War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Gründe der Säumnis sind glaubhaft zu machen und schriftlich darzulegen.

§ 19

Durchführung und Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung möglicher Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungskommission, die für jede Fachprüfung in unterschiedlicher Zusammensetzung tagt. Dabei wird für jede Fachprüfung eine Fach-Prüfungskommission gebildet, die aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines das Protokoll führt, besteht, davon mindestens eines aus dem zu prüfenden Fach gem. § 18 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses führt den Vorsitz bzw. bestimmt eine Person zur Vertretung.

(2) Bei der mündlichen Prüfung sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung zur Promotion beantragt haben, als Auditorium zuzulassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung hierin widersprochen hat.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach bis zu einer Stunde, in den Nebenfächern jeweils bis zu einer halben Stunde.

(4) Über das Verfahren der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils von der Protokollantin oder vom Protokollanten, von der Prüferin oder vom Prüfer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5) In jedem einzelnen Fach wird die Prüfungsleistung von der jeweiligen Fach-Prüfungskommission entweder mit einer Note nach § 14 Abs. 8 oder als „nicht genügend (= 5)“ bewertet. Stimmen dabei die Bewertungen nicht überein, so wird der arithmetische Mittelwert gerundet, wobei für die bessere Note mehr als die genaue Hälfte erforderlich ist.

(6) Die Prüfungskommission stellt aufgrund der Ergebnisse in den einzelnen Fächern das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern jeweils mindestens „rite“ sind. Sind die Leistungen in einem Fach nicht genügend, so ist die mündliche Prüfung, falls sie in nur drei Fächer umfasst, nicht bestanden. Werden mehr als zwei Nebenfächer geprüft, so ist die Prüfung auch dann bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach nicht genügend sind.

(7) Die mündliche Prüfung kann ein Mal wiederholt werden.

(8) Die Prüfungskommission bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach § 14 Abs. 8 aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten nach Absatz 6; dabei wird die Note der Hauptfachprüfung 2-fach gewichtet. Bei der Rundung ist für die bessere Bewertungsstufe mehr als die genaue Hälfte erforderlich.

§ 20

Gesamtnote der Promotion

Die Prüfungskommission bildet die Gesamtnote nach § 14 Abs. 8 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung; dabei wird die Note der Dissertation 2-fach gewichtet. Bei der Rundung ist für die bessere Bewertungsstufe mehr als die genaue Hälfte erforderlich.

§ 21

Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens und Wiederholung

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn eine der Prüfungsleistungen als endgültig nicht genügend bewertet worden ist (§§ 17, 19).

(2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so kann es nur ein Mal wiederholt werden.

(3) Die Dissertation aus dem ersten Verfahren kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf das neue Verfahren angerechnet werden; eine schriftliche Prüfung gem. § 4 Abs. 3, § 6 muss nicht wiederholt werden.

(4) Der Promotionsprüfungsausschuss bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung frühestens möglich ist. Muss die mündliche Prüfung wiederholt werden, so bestimmt der Promotionsprüfungsausschuss die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

§ 22

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist die Prüfung bestanden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachtenden schriftlich der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) In der Regel sind vier Exemplare der Fakultät abzuliefern, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt.

(3) Die Erfordernis der Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser die Dissertation über die Universitätsbibliothek Kiel in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar macht. Dabei sind die zu übergebenden Dateien nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu gestalten. Außerdem müssen vier gebundene Exemplare in Papierfassung abgeliefert werden.

(4) Die Ablieferung hat innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers diese Frist verlängern.

§ 23

Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Urkunde in einem angemessenen Rahmen vollzogen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan nimmt nach Aushändigung der Urkunde der oder dem Promovierten mit Handschlag folgendes freiwilliges Versprechen ab:

„promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professoram atque vitam christianis dignam acturam“ bzw. „promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professorum atque vitam christianis dignam acturum“.

(3) Mit Vollzug der Promotion erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen aus § 22 Abs. 2 gestatten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Verlagsvertrag vorlegt, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.

(5) Die Urkunde ist vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 22 Abs. 2 und 3) zu datieren. In der Urkunde sind die Gutachtenden zu nennen und die Gesamtnote aufzuführen. Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation.

§ 24

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Vorschlag des Promotionsprüfungsausschusses nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor der Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder
2. dass die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe noch nicht getilgt ist oder
3. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Vorschlag des Promotionsprüfungsausschusses nach Anhörung der betroffenen Person einen Doktorgrad entziehen, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder
 2. die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nachträglich eintreten.

(3) Ist die Entziehung bestandskräftig, ist die betroffene Person verpflichtet, alle Urkunden bzw. Bescheinigungen (vgl. § 23 Abs. 5) über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 25 Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um Theologie und Kirche kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.

(2) Beabsichtigt die Fakultät durch Beschluss des Fakultätskonvents eine solche Ehrung, ist dem Senat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in einem angemessenen Rahmen.

§ 26 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsprüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 23. November 1977 (NBl. KM. Schl.-H. S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2003 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 282), außer Kraft.

(3) Für Promovierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung die Arbeit an einer Dissertation nach Absprache mit einem hauptamtlich tätigen habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät bereits überprüfbar aufgenommen haben und dies dem Dekanat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzeigen, gilt die bisherige Promotionsordnung. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet die vorliegende Promotionsordnung Anwendung.

Die Genehmigung nach § 54 Abs. 3 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität mit Schreiben vom 27. April 2012 erteilt.

Kiel, 02. Mai 2012

Prof. Dr. Dr. Günter Meckenstock
Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel